

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00600 vom 29. Februar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00600

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00600 du 29 février 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00600 del 29 febbraio 2024

Regeste

disziplinarischer Verweis | Der Sohn der Beschwerdeführenden befand sich bei Erlass der Ausgangsverfügung bereits im letzten Schuljahr der Volksschule. Seit Sommer 2023 absolviert er eine Berufslehre. Damit hatte(n) er bzw. seine Eltern im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids Ende August 2023 kein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung der strittigen Disziplinar massnahme mehr (E. 2.3). Bei einer summarischen Prüfung wäre der Rekurs gutzuheissen gewesen; vor diesem Hintergrund sowie mit Blick darauf, dass die Gegenstandslosigkeit hier primär dem Zeitablauf geschuldet ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des Rekursverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und sie zur Leistung einer angemessenen Parteientschädigung an die Beschwerdeführenden zu verpflichten (E. 3.2). Teilweise Guttheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. I, II und III des Rekursentscheids vom 31. August 2023 ist das Rekursverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben und sind die Kosten des Rekursverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese ist zudem zu verpflichten, den Beschwerdeführenden für das Rekursverfahren eine angemessene Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Anzumerken bleibt, dass der strittige Verweis infolge der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.

E. 5

Die Vorinstanz hat das vorliegende Verfahren mit ihrem Entscheid mitverursacht. Ihr und den in der Hauptsache unterliegenden – insofern solidarisch haftenden – Beschwerdeführenden sind die Gerichtskosten daher je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens ist den Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit

einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.